

Herrn  
Lars Harms, MdL  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Auguste-Viktoria-Straße 16  
24103 Kiel

Tel.: 0431 / 55 20 65  
Fax: 0431 / 5 17 84

info@landesfrauenrat-s-h.de  
www.landesfrauenrat-s-h.de

per Mail an: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1978

Kiel, den 7. September 2023

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion des SSW  
Bundesratsinitiative zur Änderung des Kreditwesengesetzes, Drucksache 20/995**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Harms,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit uns in das Anhörungsverfahren zur Bundesratsinitiative zum Änderungsverfahren des Kreditwesengesetzes einbringen zu dürfen.

Aus der Sicht des LandesFrauenRates ist dieser Antrag die logische Konsequenz aus der Debatte um den Gesetzentwurf zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlichen-rechtlichen Sparkassen. Daher begrüßen wir den Antrag der SSW-Fraktion, eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, um auch andere Organisationsformen von Banken zu mehr Engagement in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und insbesondere zur paritätischen Besetzung von Organen zu verpflichten.

Die Evaluation<sup>1</sup> des ersten Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (FüPoG) zeigt, dass verbindliche Vorgaben wirken und Freiwilligkeit kaum Auswirkungen auf das Ziel einer paritätischen Besetzung haben. Das Bankenwesen in seiner Vielfalt hier ebenso in die Pflicht zu nehmen ist ein richtiges Signal, da nur wenige Bereiche so sehr männlich dominiert sind wie in diesem Sektor. 85,6 % der Führungspositionen in dieser Branche sind durch Männer besetzt. Der Frauenanteil in den Vorständen liegt aktuell gerade mal bei 14,4%. Unter den Mitarbeiter:innen sind Frauen etwa zur Hälfte vertreten<sup>2</sup>. Der sogenannte „Thomas-Kreislauf“<sup>2</sup> ist zu durchbrechen, um Banken diverser und nachhaltiger

<sup>1</sup> Evaluationsgutachten: Evaluation des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (FüPoG) in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, Studie im Auftrag des BMFSFJ, Berlin, Juli 2020

<sup>2</sup> Ein ewiger Thomas-Kreislauf? Wie deutsche Börsenunternehmen ihre Vorstände rekrutieren. Allbright Bericht / März 2017

und somit erfolgreicher aufzustellen. Auf diese Weise könnten vielleicht auch mögliche Banken Krisen vermieden werden.

Mit welchen Änderungen von Gesetzen das im Antrag formulierte Ziel zu erreichen ist, können wir leider nicht einschätzen. Hierfür braucht es eine juristische Einschätzung von Fachleuten. Sicherlich ist es nicht ein Gesetz allein. Das Gesetz für gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst scheint naheliegend zu sein, um damit in andere bestehende Gesetze, wie z.B. das Aktiengesetz, das Handelsgesetzbuch und das Genossenschaftsgesetz hineinzuwirken. Da die Organisationsformen im Bankensektor sehr unterschiedlich sind, muss genau geprüft werden, welche Bereiche geregelt werden sollen und wie das Ziel erreicht werden kann. Hierbei dürfen nicht einzelne Organisationsformen außen vorgelassen werden.

Auch das Kreditwesengesetz wird dabei zu berücksichtigen sein, auf dessen Basis die Fachlichkeit und andere Faktoren der Personen geprüft werden. Möglicherweise wäre dort auch eine paritätische Zusammensetzung zu regeln, da dort auch andere Regelungen, z.B. zur Besetzung von Ausschüssen, getroffen wurden. Sollte man sich für eine solche Gesetzesänderung stark machen, sollte man dabei auch die Besetzung der zu bildenden Ausschüsse (§25d, Ziffer 8 bis 12) konsequent mit Paritätsregelungen versehen.

Interessant wäre darüber hinaus, nach welchen Kriterien die Zuverlässigkeit und zeitlichen Ressourcen von potenziellen Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (vgl. §25d, Ziffer 1) beurteilt werden und ob bei der Bewertung geschlechtsspezifische Stereotype, wie z.B. die Sorgeverpflichtung von Eltern, eine – zu vermeidende - Rolle spielen.

Für weitere Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Monika Neht  
stellvertretende Vorsitzende

gez.  
Alexandra Ehlers  
Geschäftsführung